

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1915.

Inhalt: Kapitalrentensteuergeetz. S. 87. — Verordnung zur Ausführung des Kapitalrentensteuergeetzes. S. 90.

№ XXXI. Kapitalrentensteuergeetz

vom 22. November 1915.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Krustadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Neben und zugleich mit der Einkommensteuer wird eine Kapitalrentensteuer nach Maßgabe dieses Gesetzes von denjenigen einkommensteuerpflichtigen Personen und ungeteilten Erbmassen erhoben, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergeetzes vom 28. Juni 1913 (Gef.-S. S. 243) mit Einkommen aus Kapitalvermögen einschließlich des Einkommens aus Nießbrauchrechten oder aus Nuznießung an Kapitalvermögen zu veranlagen sind.

§ 2.

Der Besteuerung unterliegt das nach den §§ 12 und 14 des Einkommensteuergeetzes zu berechnende Einkommen aus Kapitalvermögen, mit dem der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt ist, sowie dasjenige Einkommen aus Kapitalvermögen, das irrtümlicherweise bei der Veranlagung zur Einkommensteuer als aus einer anderen Quelle herrührend angesehen worden ist, nach Abzug der auf dessen Einziehung und Sicherung erweislich verwendeten Ausgaben.

Fürst Schwarzburg-Rudolst. Gesetzsammlung LXXXI.

17

Ausgegeben in Rudolstadt am 30. November 1915.